



Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn  
Dr. Harald Dossi  
Parlamentsdirektor  
Parlament der Republik Österreich  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
ÖSTERREICH

D 307688 15.10.2024

Betreff: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 16. bis 19. September 2024 angenommenen Texten

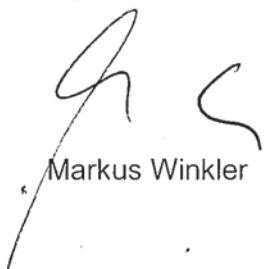
Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während seiner Tagung vom 16. bis 19. September 2024 angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Benomyl, Carbendazim und Thiophanat-methyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen,
- Entschließung zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cyproconazol und Spirodiclofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen,
- Entschließung zu der prekären Lage politischer Gefangener in Belarus,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Festlegung von Sicherheitsverfahren für den Start der Galileo-Satelliten vom Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten aus,
- Entschließung zu der anhaltenden finanziellen und militärischen Unterstützung für die Ukraine durch die Mitgliedstaaten der EU,
- Entschließung zu den verheerenden Überschwemmungen in Mittel- und Osteuropa, dem Verlust von Menschenleben und der Bereitschaft der EU, auf solche durch den Klimawandel verschlimmerten Katastrophen zu reagieren.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

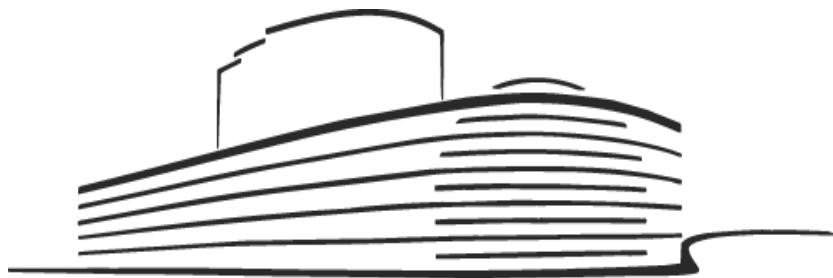
2024 - 2025

## AUSZUG

### AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

16. – 19. September 2024



DE

*In Vielfalt geeint*

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

DE



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>P10_TA(2024)0006 .....</b>	<b>5</b>
EINWÄNDE GEGEN EINEN DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKT: HÖCHSTGEHALTE AN RÜCKSTÄNDEN VON BENOMYL, CARBENDAZIM UND THIOPHANAT-METHYL	
<b>P10_TA(2024)0007 .....</b>	<b>13</b>
EINWAND GEGEN EINEN DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKT: HÖCHSTGEHALTE AN RÜCKSTÄNDEN VON CYPROCONAZOL	
<b>P10_TA(2024)0009 .....</b>	<b>21</b>
DIE PREKÄRE LAGE POLITISCHER GEFANGENER IN BELARUS	
<b>P10_TA(2024)0011 .....</b>	<b>23</b>
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DEN USA ÜBER DEN START VON GALILEO-SATELLITEN VOM HOHEITSGEBIET DER USA AUS	
<b>P10_TA(2024)0012 .....</b>	<b>25</b>
ANHALTENDE FINANZIELLE UND MILITÄRISCHE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE UKRAINE DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN DER EU	
<b>P10_TA(2024)0014 .....</b>	<b>35</b>
DIE VERHEERENDEN ÜBERSCHWEMMUNGEN IN MITTEL- UND OSTEUROPA, DER VERLUST VON MENSCHENLEBEN UND DIE BEREITSCHAFT DER EU, AUF SOLCHE DURCH DEN KLIMAWANDEL VERSCHLIMMERTEN KATASTROPHEN ZU REAGIEREN	





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2024)0006

#### **Einwände gegen einen Durchführungsrechtsakt: Höchstgehalte an Rückständen von Benomyl, Carbendazim und Thiophanat-methyl**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. September 2024 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Benomyl, Carbendazim und Thiophanat-methyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen (D089819/05 – 2024/2758(RPS))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Benomyl, Carbendazim und Thiophanat-methyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen (D089819/05),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Anhang II Nummern 3.6.2, 3.6.4 und 3.6.5,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- unter Hinweis auf die Artikel 11, 13, 168 und 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die am 5. Juli 2021 angenommene und am 23. August 2021 veröffentlichte mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die aktualisierte mit Gründen versehene Stellungnahme der EFSA, die am 10. Januar 2024 angenommen und am 20. Februar 2024 veröffentlicht wurde<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen zum Peer-Review zu Pestiziden, die von der EFSA am 30. April 2010 angenommen und am 12. Mai 2010 veröffentlicht wurden<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen zum Peer-Review zu Pestiziden, die von der EFSA am 8. Dezember 2017 angenommen und am 17. Januar 2018 veröffentlicht wurden<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf die Erklärung der EFSA, die am 27. März 2024 angenommen und am 13. Mai 2024 veröffentlicht wurde<sup>8</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der

---

<sup>4</sup> EFSA reasoned opinion on the toxicological properties and maximum residue levels (MRLs) for the benzimidazole substances carbendazim and thiophanate-methyl (Mit Gründen versehene Stellungnahme der EFSA zu den toxikologischen Eigenschaften und den Höchstgehalten an Rückständen für die Benzimidazol-Stoffe Carbendazim und Thiophanat-methyl), EFSA Journal 2021, Band 19 Ausgabe 8: e06773, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2021.6773>.

<sup>5</sup> EFSA updated reasoned opinion on the toxicological properties and maximum residue levels (MRLs) for the benzimidazole substances carbendazim and thiophanate-methyl (Aktualisierte mit Gründen versehene Stellungnahme der EFSA zu den toxikologischen Eigenschaften und den Höchstgehalten an Rückständen für die Benzimidazol-Stoffe Carbendazim und Thiophanat-methyl), EFSA Journal 2024, Band 22 Ausgabe 2: e8569, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8569>.

<sup>6</sup> EFSA conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance carbendazim (Schlussfolgerungen der EFSA zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Carbendazim), EFSA Journal 2010, Band 8 Ausgabe 5: 1598, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2010.1598>.

<sup>7</sup> EFSA Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance thiophanate-methyl (Schlussfolgerungen der EFSA zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Thiophanat-methyl), EFSA Journal 2018; Band 16 Augabe 1: e05133, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5133>.

<sup>8</sup> EFSA statement on the assessment of quality of data available to EFSA to derive the health-based guidance values for carbendazim (Erklärung der EFSA zur Qualität der ihr vorliegenden Daten zur Ableitung gesundheitsbezogener Richtwerte für Carbendazim), EFSA Journal 2024; Band 22 Ausgabe 5: e8756, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8756>.

Europäischen Chemikalienagentur vom 5. Dezember 2019<sup>9</sup>,

- gestützt auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 5a Absatz 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>10</sup>,
  - gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass bei den Protesten der Landwirte, die sich in der ersten Jahreshälfte 2024 ereigneten, eine faire und gleiche Behandlung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, die denselben Normen entsprechen sollten wie in der Union hergestellte Erzeugnisse, zu den zentralen Forderungen gehörte;
  - B. in der Erwägung, dass die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission es ermöglichen würde, weiterhin Erzeugnisse in die Union einzuführen, die nicht den für Landwirte in der Union geltenden Normen entsprechen;
  - C. in der Erwägung, dass eine solche Situation für die Landwirte in der Union einen Wettbewerbsnachteil darstellen würde;
  - D. in der Erwägung, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Carbendazim am 30. November 2014 auslief und kein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde;
  - E. in der Erwägung, dass Carbendazim die Kriterien für eine Einstufung als mutagener Stoff der Kategorie 1B und reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> und zwei der Kriterien für eine Einstufung als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) (P und T) gemäß Anhang II Nummer 3.7.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt;
  - F. in der Erwägung, dass Carbendazim gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auch als sehr giftig für Wasserorganismen eingestuft ist, sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung ist und eine allergische Hautreaktion hervorrufen kann;
  - G. in der Erwägung, dass daher die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für

---

<sup>9</sup> RAC opinion proposing harmonised classification and labelling at EU level of carbendazim (ISO); methyl benzimidazol-2-ylcarbamate (Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung mit dem Vorschlag einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung auf EU-Ebene für Carbendazim (ISO); Methylbenzimidazol-2-ylcarbamat), <https://www.echa.europa.eu/documents/10162/5eb9760e-6c73-7f2c-1226-98d92ed847d1>.

<sup>10</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Carbendazim festgelegten Höchstgehalte an Rückständen (MRL-Werte) im Einklang mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 17 jener Verordnung gestrichen werden sollten;

- H. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Entwurf einer Verordnung jedoch vorschlägt, die auf Einfuhrtoleranzen beruhenden MRL-Werte für Carbendazim oberhalb der Bestimmungsgrenze für die Verwendung in Zitronen, Limetten, Mandarinen und Okraschoten für Einfuhrzwecke auf der Grundlage der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFSA vom 5. Juli 2021 beizubehalten;
- I. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Entwurf einer Verordnung vorschlägt, als auf Einfuhrtoleranzen beruhenden MRL-Wert für Zitronen, Limetten und Mandarinen den derzeitigen Wert von 0,7 mg/kg beizubehalten und als MRL-Wert für Okraschoten einen von der EFSA bestimmten neuen Wert von 1,5 mg/kg festzulegen;
- J. in der Erwägung, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Thiophanat-methyl am 15. Oktober 2020 nicht erneuert wurde, nachdem ein Antrag auf Erneuerung vom Antragsteller zurückgezogen worden war;
- K. in der Erwägung, dass Thiophanat-methyl die Kriterien für eine Einstufung als mutagener Stoff der Kategorie 2 und als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>12</sup> erfüllt;
- L. in der Erwägung, dass die EFSA Thiophanat-methyl in ihrer aktualisierten mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 10. Januar 2024 als endokrinen Disruptor (T-Modalität) ermittelt hat, der gemäß den in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission<sup>13</sup> festgelegten wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften für den Menschen von Bedeutung ist;
- M. in der Erwägung, dass Carbendazim ein wichtiger Pflanzenmetabolit von Thiophanat-methyl ist;
- N. in der Erwägung, dass in den Schlussfolgerungen der EFSA zum Peer-Review von Pestiziden vom 8. Dezember 2017 dargelegt wird, dass angesichts des klastogenen Potenzials von Thiophanat-methyl keine toxikologischen Referenzwerte für die Risikobewertung für Verbraucher und Anwender abgeleitet werden können;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission 2024 die MRL-Werte für Thiacloprid, einen als reproduktionstoxischen Stoff der Kategorie 1B eingestuften Wirkstoff, auf die entsprechende Bestimmungsgrenze gesenkt hat, und zwar mit der Begründung, dass es bis zum Abschluss einer zusätzlichen Risikobewertung zu endokrinen Wirkungen durch die EFSA und angesichts der verfügbaren einschlägigen Informationen über potenziell

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften (ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 33).

schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit angezeigt ist, die MRL-Werte für die entsprechenden Erzeugnisse vorläufig zu senken<sup>14</sup>;

- P. in der Erwägung, dass daher die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für Thiophanat-methyl festgelegten MRL-Werte im Einklang mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 17 jener Verordnung gestrichen werden sollten;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Entwurf einer Verordnung jedoch vorschlägt, die auf Einfuhrtoleranzen beruhenden MRL-Werte für Thiophanat-methyl oberhalb der Bestimmungsgrenze für die Verwendung in Limetten und Okraschoten für Einfuhrzwecke auf der Grundlage der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFSA vom 5. Juli 2021 beizubehalten; in der Erwägung, dass der MRL-Wert für Thiophanat-methyl bei Limetten auf 6 mg/kg festgelegt ist, d. h. auf das 600-fache der Bestimmungsgrenze;
- R. in der Erwägung, dass gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstände nicht in Mengen vorhanden sein sollten, die ein inakzeptables Gesundheitsrisiko für Menschen und gegebenenfalls Tiere darstellen;
- S. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Rückstände von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich besonders gefährdeter Personengruppen, oder von Tieren haben dürfen; in der Erwägung, dass gemäß Anhang II Nummer 3.6.2 der genannten Verordnung ein Wirkstoff, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als mutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft ist, nicht genehmigt werden darf; in der Erwägung, dass unter Nummer 3.6.4 des genannten Anhangs vorgesehen ist, dass ein Wirkstoff, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproductionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wird, nur genehmigt werden darf, wenn die „Rückstände des betreffenden Wirkstoffs [...] in Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Standardwert nicht übersteigen“; in der Erwägung, dass unter Nummer 3.6.5 des genannten Anhangs vorgesehen ist, dass ein Wirkstoff, der endokrinschädliche Eigenschaften besitzt, nur genehmigt werden darf, wenn die „Rückstände des betreffenden Wirkstoffs [...] in Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Standardwert nicht übersteigen“; in der Erwägung, dass in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Standardwert von 0,01 mg/kg festgelegt ist;
- T. in der Erwägung, dass in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt ist, dass „Einfuhrtoleranz“ einen für eingeführte Erzeugnisse festgelegten MRL-Wert bezeichnet, wenn „die Verwendung dieses Wirkstoffs in einem Pflanzenschutzmittel an einem bestimmten Erzeugnis in der Gemeinschaft aus anderen Gründen als dem Schutz der öffentlichen Gesundheit für das spezifische Erzeugnis und die spezifische Verwendung nicht zugelassen ist“; in der Erwägung, dass Carbendazim diese Kriterien nicht erfüllt, da es aufgrund seiner Einstufung als mutagener Stoff der Kategorie 1B und als reproductionstoxischer Stoff der Kategorie 1B in der Union nicht

<sup>14</sup> <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/documents/089880/5/consult?lang=de>

mehr zugelassen werden darf; in der Erwägung, dass Thiophanat-methyl diese Kriterien ebenfalls nicht erfüllt, da es als endokriner Disruptor (T-Modalität) ermittelt wurde, der gemäß den in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften für den Menschen von Bedeutung ist;

- U. in der Erwägung, dass im Rahmen des Lebensmittelrechts gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eines oder mehrere der allgemeinen Ziele eines hohen Maßes an Schutz für das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie des Schutzes der Verbraucherinteressen, einschließlich lauterer Handelsgepflogenheiten im Lebensmittelhandel, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schutzes der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Pflanzenschutzes und der Umwelt verfolgt werden;
- V. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“<sup>15</sup> ankündigte, dass die EU „den weltweiten Übergang zu nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystemen im Einklang mit den Zielen dieser Strategie und den Zielen für nachhaltige Entwicklung unterstützen [wird]“, und dass „die EU [mit dieser Strategie] beim Setzen globaler Maßstäbe eine Schlüsselrolle spielen [kann]“; in der Erwägung, dass die Kommission in der Strategie ausdrücklich erklärt hat, dass es auch eine „Voraussetzung für ein nachhaltigeres EU-Lebensmittelsystem ist [...], dass unsere Handelspartner zunehmend nachhaltigere Verfahren anwenden“, und dass die EU, um „einen schrittweisen Übergang zum Einsatz sichererer Pflanzenschutzmittel zu fördern, [...] erwägen [wird], die Einfuertoleranzen für Stoffe, auf die die Ausschlusskriterien zutreffen und die ein hohes Risiko für die menschliche Gesundheit bergen, unter Einhaltung der WTO-Regeln auf der Grundlage einer Risikobewertung zu überarbeiten“;
- W. in der Erwägung, dass die Kommission die Umwelt und die europäischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen schützen und dabei die Verpflichtungen und rechtlichen Möglichkeiten nutzen muss, die in den Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 vorgesehen sind, um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt sicherzustellen;
- X. in der Erwägung, dass die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in der EU durch die vorgeschlagenen MRL-Werte nicht geschützt wird und sie daher gegen die Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 verstößen;
- Y. in der Erwägung, dass keine MRL-Werte für Wirkstoffe festgelegt werden sollten, die aus gesundheitlichen Gründen in der EU nicht zugelassen sind; in der Erwägung, dass daher weder Einfuertoleranzen für Thiophanat-methyl festgelegt werden sollten, da es als endokriner Disruptor ermittelt wurde, noch für Carbendazim, da es als mutagener Stoff der Kategorie 1B und als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B eingestuft wurde;
- Z. in der Erwägung, dass durch die Praxis der Festlegung hoher MRL-Werte dazu beigetragen wird, dass bei Landwirten in der Union und Landwirten in Drittländern mit

---

<sup>15</sup> COM(2020)0381.

zweierlei Maß gemessen wird, da Landwirte aus Drittländern die betreffenden Lebensmittel weiterhin unter Verwendung von Carbendazim und Thiophanat-methyl erzeugen und in die Union ausführen können, wodurch ein Wettbewerbsnachteil für die Landwirte in der Union entsteht; in der Erwägung, dass der Einsatz dieser Pestizide andererseits die Gesundheit der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und die Umwelt in den Erzeugerländern gefährdet;

1. lehnt die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission ab;
2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf der Verordnung der Kommission nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, einschließlich ihres Anhangs II Nummern 3.6.2, 3.6.4 und 3.6.5, vereinbar ist;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Verordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
4. fordert die Kommission auf, dem Ausschuss einen neuen Entwurf einer Verordnung vorzulegen, mit dem alle MRL-Werte für Carbendazim und Thiophanat-methyl für alle Anwendungen auf die entsprechende Bestimmungsgrenze gesenkt werden, und Anträge auf Einfuhrtoleranzen abzulehnen;
5. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2024)0007

#### Einwand gegen einen Durchführungsrechtsakt: Höchstgehalte an Rückständen von Cyproconazol

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. September 2024 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cyproconazol und Spirodiclofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen (D091952/05 – 2024/2759(RPS))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cyproconazol und Spirodiclofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen (D091952/05),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates<sup>16</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates<sup>17</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Anhang II Nummer 3.6.4,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>18</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,
- gestützt auf die Artikel 11, 13, 168 und 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der

<sup>16</sup> ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

<sup>17</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

<sup>18</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Europäischen Union (AEUV),

- unter Hinweis auf die am 19. Februar 2021 angenommene und am 22. März 2021 veröffentlichte mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)<sup>19</sup>,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen zum Peer-Review zu Pestiziden, die von der EFSA am 8. November 2010 angenommen und am 25. November 2010 veröffentlicht wurden<sup>20</sup>,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur vom 11. September 2015<sup>21</sup>,
  - gestützt auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 5a Absatz 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>22</sup>,
  - gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass bei den Protesten der Landwirte, die sich in der ersten Jahreshälfte 2024 ereigneten, eine faire und gleiche Behandlung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, die denselben Normen entsprechen sollten wie in der Union hergestellte Erzeugnisse, zu den zentralen Forderungen gehörte;
- B. in der Erwägung, dass die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission es ermöglichen würde, weiterhin Erzeugnisse in die Union einzuführen, die nicht den für Landwirte in der Union geltenden Normen entsprechen;
- C. in der Erwägung, dass eine solche Situation für die Landwirte in der Union einen Wettbewerbsnachteil darstellen würde;

---

<sup>19</sup> EFSA reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels for cyproconazole according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005 (Mit Gründen versehene Stellungnahme der EFSA zur Überprüfung der geltenden Höchstgehalte an Cyproconazol-Rückständen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005), EFSA Journal 2021;19(3):e06483, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2021.6483>.

<sup>20</sup> EFSA conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance cyproconazole (Schlussfolgerungen der EFSA zum Peer-Review zu der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Cyproconazol), EFSA Journal 2010;8(11):1897, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2010.1897>.

<sup>21</sup> RAC opinion proposing harmonised classification and labelling at EU level of Cyproconazole (ISO); (2RS,3RS;2RS,3SR)-2-(4-chlorophenyl)-3-cyclopropyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)butan-2-ol, (Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung mit dem Vorschlag einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Cyproconazol (ISO); (2RS,3RS;2RS,3SR)-2-(4-chlorophenyl)-3-cyclopropyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)butan-2-ol auf EU-Ebene), <https://echa.europa.eu/documents/10162/6d98baeb-24aa-a683-28ec-d8adabee5461>.

<sup>22</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- D. in der Erwägung, dass Cyproconazol ein Fungizid aus der Klasse der Azole ist, das hauptsächlich für Getreide, Kaffee, Zuckerrüben, Äpfel und Trauben sowie Erdnüsse verwendet wird;
- E. in der Erwägung, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Cyproconazol am 31. Mai 2021 auslief; in der Erwägung, dass im September 2018 ein Antrag auf Erneuerung gestellt wurde, der jedoch im Dezember 2018 zurückgezogen wurde; in der Erwägung, dass alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyproconazol widerrufen wurden;
- F. in der Erwägung, dass Cyproconazol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B, als giftig bei Verschlucken (akute Toxizität 3), als giftig für die Leber (STOT RE 2) sowie als sehr giftig für Wasserorganismen (aquatisch akut 1) und als sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (aquatisch chronisch 1) eingestuft wird<sup>24</sup>;
- G. in der Erwägung, dass Cyproconazol ein Ergosterol-Biosynthese-Hemmer aus der Gruppe der Triazole ist und daher endokrinschädigende Wirkungen haben könnte<sup>25</sup>; in der Erwägung, dass seine endokrinschädigende Wirkung von der EFSA nicht nach den wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission<sup>26</sup> bewertet wurde, die seit dem 10. November 2018 gilt; in der Erwägung, dass endokrine Wirkungen oft schon bei niedrigen Dosen auftreten und dass es bei Stoffen mit endokriner Wirkung oft keinen sicheren Schwellenwert gibt<sup>27</sup>;
- H. in der Erwägung, dass in immer mehr Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass Azol-Fungizide erheblich dazu beitragen, dass die Inzidenz der Umweltresistenz

---

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

<sup>24</sup> <https://www.echa.europa.eu/de/substance-information/-/substanceinfo/100.130.443>

<sup>25</sup> Schlussfolgerung der EFSA zum Peer-Review von Pestiziden vom 8. November 2010: Draskau, M. K., und Svingen, T., „Azole Fungicides and Their Endocrine Disrupting Properties: Perspectives on Sex Hormone-Dependent Reproductive Development“, *Frontiers in Toxicology* 2022, 4:883254, <https://doi.org/10.3389/ftox.2022.883254>.

<sup>26</sup> Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften, ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 33.

<sup>27</sup> Wissenschaftlicher Bericht der Taskforce für endokrin wirksame Substanzen der EFSA, EFSA Journal 2010;8(11):1932, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2010.1932>.

gegenüber *Aspergillus spp.* zunimmt<sup>28</sup>; in der Erwägung, dass die Kommission die EFSA aufgefordert hat, die Auswirkungen des Einsatzes von Azol-Fungiziden, mit Ausnahme des Einsatzes als Humanarzneimittel, auf die Entwicklung azolresistenter *Aspergillus spp.* zu bewerten; in der Erwägung, dass der angeforderte wissenschaftliche Bericht noch nicht veröffentlicht wurde und voraussichtlich erst im Dezember 2024 fertiggestellt wird<sup>29</sup>;

- I. in der Erwägung, dass daher die Streichung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten geltenden Höchstgehalte an Rückständen (MRL-Werte) für Cyproconazol im Einklang mit Artikel 17 der genannten Verordnung angezeigt ist, gemäß dem die Kommission die in den Anhängen II und III der genannten Verordnung festgelegten MRL-Werte auf den Standardwert von 0,01 mg/kg oder die entsprechende Bestimmungsgrenze zu ändern hat, und zwar ohne die Stellungnahme der EFSA für einen Wirkstoff einzuholen, wenn dessen Genehmigung widerrufen wurde;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission jedoch in dem Entwurf einer Verordnung der Kommission vorschlägt, auf der Grundlage der von der Codex-Alimentarius-Kommission festgelegten MRL-Werte (CXL) die MRL-Werte für zahlreiche Erzeugnisse (Getreide, Saatgut, Fleisch, Leber und Nieren) oberhalb der entsprechenden Bestimmungsgrenze oder des Standard-MRL-Werts von 0,01 mg/kg beizubehalten;
- K. in der Erwägung, dass die Kommission vorschlägt, die MRL-Werte für Erbsen (ohne Hülsen), Bohnen, Erbsen, Gerste, Buchweizen und anderes Pseudogetreide, Mais, Hirse, Hafer, Roggen, Weizen, Kaffeebohnen und Zuckerrübenwurzeln, Muskel und Fett von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden sowie Muskeln, Fett und Leber von Geflügel, Milch von Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden sowie Vogeleier auf dem Niveau der entsprechenden CXL festzusetzen; in der Erwägung, dass demnach für Leber und Nieren von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden, für Rapssamen bzw. für Sojabohnen die aktuell geltenden MRL-Werte von 0,5 mg/kg, 0,4 mg/kg bzw. 0,07 mg/kg beibehalten würden; in der Erwägung, dass die MRL-Werte für alle anderen Erzeugnisse, für die es keine CXL oder Einfuhrtoleranzen gibt, auf erzeugnisspezifische Bestimmungsgrenzen zwischen 0,01 und 0,05 mg/kg gesenkt werden;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission 2024 die MRL-Werte für Thiacloprid, einen als reproduktionstoxischen Stoff der Kategorie 1B eingestuften Wirkstoff, auf die entsprechende Bestimmungsgrenze gesenkt hat, und zwar mit der Begründung, dass es bis zum Abschluss einer zusätzlichen Risikobewertung zu endokrinen Wirkungen durch

<sup>28</sup> Zhang, J., Jimenez, L. L., Snelders, E., Debets, A. J. M., Rietveld, A. G., Zwaan, B. J., Verweij, P. E., Schoustra, S. E., „Dynamics of *Aspergillus fumigatus* in Azole Fungicide-Containing Plant Waste in the Netherlands (2016-2017)“, Applied and Environmental Microbiology 2021, 87:e02295-20, <https://doi.org/10.1128/AEM.02295-20>; The Danish Environment and Food Committee on azole resistance, <https://www.ft.dk/samling/20181/almdel/MOF/bilag/407/2016336.pdf>; Snelders, E., Camps, S. M. T., Karawajczyk, A., Schaftenaar, G., Kema, G. H. J., van der Lee, H. A., et al., „Triazole Fungicides Can Induce Cross-Resistance to Medical Triazoles in *Aspergillus fumigatus*“. PLoS ONE 2012, 7(3): e31801.

<sup>29</sup> <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0031801>.

<https://open.efsa.europa.eu/question/EFSA-Q-2022-00040>.

die EFSA und angesichts der verfügbaren einschlägigen Informationen über potenziell schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit angezeigt ist, die MRL-Werte für die entsprechenden Erzeugnisse vorläufig zu senken<sup>30</sup>;

- M. in der Erwägung, dass gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstände nicht in Mengen vorhanden sein sollten, die ein inakzeptables Gesundheitsrisiko für Menschen und gegebenenfalls Tiere darstellen;
- N. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Rückstände von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich besonders gefährdeter Personengruppen, oder von Tieren haben dürfen; in der Erwägung, dass in Anhang II Nummer 3.6.4 der genannten Verordnung vorgesehen ist, dass ein Wirkstoff, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproductionstoxische Substanz der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wird, nur genehmigt werden darf, wenn die „Rückstände des betreffenden Wirkstoffs [...] in Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Standardwert nicht übersteigen“; in der Erwägung, dass in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Standardwert von 0,01 mg/kg festgelegt ist;
- O. in der Erwägung, dass in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt ist, dass „Einfuhrtoleranz“ einen für eingeführte Erzeugnisse festgelegten MRL-Wert bezeichnet, wenn „die Verwendung dieses Wirkstoffs in einem Pflanzenschutzmittel an einem bestimmten Erzeugnis in der Gemeinschaft aus anderen Gründen als dem Schutz der öffentlichen Gesundheit für das spezifische Erzeugnis und die spezifische Verwendung nicht zugelassen ist“; in der Erwägung, dass Cyproconazol diese Kriterien nicht erfüllt, da es aus gesundheitlichen Gründen verboten wurde, weil es als reproductionstoxisch der Kategorie 1B eingestuft wird;
- P. in der Erwägung, dass im Rahmen des Lebensmittelrechts gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eines oder mehrere der allgemeinen Ziele eines hohen Maßes an Schutz für das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie des Schutzes der Verbraucherinteressen, einschließlich lauterer Handelsgepflogenheiten im Lebensmittelhandel, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schutzes der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Pflanzenschutzes und der Umwelt, verfolgt werden;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“<sup>31</sup> ankündigte, dass die EU „den weltweiten Übergang zu nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystemen im Einklang mit den Zielen dieser Strategie und den Zielen für nachhaltige Entwicklung unterstützen [wird]“ und dass „die EU [mit dieser Strategie] beim Setzen globaler Maßstäbe eine Schlüsselrolle spielen [kann]“; in der Erwägung, dass die Kommission in der Strategie ausdrücklich erklärt hat, dass es auch eine „Voraussetzung für ein nachhaltigeres EU-

<sup>30</sup> <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/documents/089880/5/consult?lang=de>

<sup>31</sup> COM(2020)0381.

Lebensmittelsystem ist [...], dass unsere Handelspartner zunehmend nachhaltigere Verfahren anwenden“, und dass die EU, um „einen schrittweisen Übergang zum Einsatz sichererer Pflanzenschutzmittel zu fördern, [...] erwägen [wird], die Einfuertoleranzen für Stoffe, auf die die Ausschlusskriterien zutreffen und die ein hohes Risiko für die menschliche Gesundheit bergen, unter Einhaltung der WTO-Regeln auf der Grundlage einer Risikobewertung zu überarbeiten“;

- R. in der Erwägung, dass durch die Praxis der Festlegung hoher MRL-Werte dazu beigetragen wird, dass bei Landwirten in der Union und Landwirten in Drittländern mit zweierlei Maß gemessen wird, da Landwirte aus Drittländern die betreffenden Lebensmittel weiterhin unter Verwendung von Cyproconazol erzeugen und in die Union ausführen können, wodurch ein Wettbewerbsnachteil für die Landwirte in der Union entsteht; in der Erwägung, dass der Einsatz dieses Pestizids andererseits die Gesundheit der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und die Umwelt in den Erzeugerländern gefährdet;
- S. in der Erwägung, dass in Artikel 191 Absatz 2 AEUV der Grundsatz der Vorsorge als einer der Grundsätze der Union festgelegt ist;
- T. in der Erwägung, dass die Kommission die Umwelt und die europäischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen schützen und dabei die Verpflichtungen und rechtlichen Möglichkeiten nutzen muss, die in den Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 vorgesehen sind, um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt sicherzustellen;
- U. in der Erwägung, dass die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in der EU durch die vorgeschlagenen MRL-Werte nicht geschützt wird und sie daher gegen die Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 verstößen;
- V. in der Erwägung, dass keine MRL-Werte für Wirkstoffe festgelegt werden sollten, die aus gesundheitlichen Gründen in der Union nicht zugelassen sind; in der Erwägung, dass daher keine CXL, die die entsprechende Bestimmungsgrenze oder den Standardwert von 0,01 mg/kg überschreiten, als sicher für die Verbraucherinnen und Verbraucher angesehen werden sollten, da Cyproconazol als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B eingestuft wird;
- W. in der Erwägung, dass bei der Festlegung von MRL-Werten kumulativen und synergistischen Wirkungen Rechnung getragen werden muss und dass es von größter Bedeutung ist, die Ausarbeitung geeigneter Methoden für die diesbezügliche Bewertung dringend zu beschleunigen;
  - 1. lehnt die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission ab;
  - 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, einschließlich ihres Anhangs II Nummer 3.6.4, vereinbar ist;
  - 3. fordert die Kommission auf, den Grundsatz der Vorsorge anzuwenden und ihren Entwurf einer Verordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf

vorzulegen;

4. fordert die Kommission auf, dem Ausschuss einen neuen Entwurf einer Verordnung vorzulegen, mit dem alle MRL-Werte für Cyproconazol für alle Anwendungen auf die Bestimmungsgrenze oder auf den Standardwert von 0,01 mg/kg gesenkt werden, und Anträge auf Einfuhrtoleranzen abzulehnen;
5. nimmt zur Kenntnis, dass die EFSA an Methoden zur Beurteilung kumulativer Risiken arbeitet, stellt aber auch fest, dass das Problem der Beurteilung der kumulativen Wirkung von Pestiziden und Rückständen seit Jahrzehnten bekannt ist; fordert die EFSA und die Kommission daher auf, dieses Problem als Angelegenheit von absoluter Dringlichkeit zu behandeln;
6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2024)0009

#### Die prekäre Lage politischer Gefangener in Belarus

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 2024 zu der prekären Lage politischer Gefangener in Belarus (2024/2804(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine zahlreichen früheren Entschlüsse zu Belarus seit August 2020,
  - gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime seit der von Betrug geprägten Präsidentschaftswahl vom 9. August 2020 politisch engagierte Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft, die Medien, Gewerkschaften sowie sämtliche Dissidenten und ihre Verteidiger systematisch Repressionen aussetzt und Zehntausende Menschen willkürlich inhaftiert hat;
  - B. in der Erwägung, dass Lukaschenka bekannt gegeben hat, er werde bei der Präsidentschaftswahl 2025 für eine siebte Amtszeit kandidieren;
  - C. in der Erwägung, dass viele der 1 350 politischen Gefangenen in Belarus unter lebensbedrohlichen Bedingungen inhaftiert sind und bereits mehrere im Gefängnis gestorben sind;
1. fordert die Staatsorgane von Belarus nachdrücklich auf, alle politischen Gefangenen und alle willkürlich Inhaftierten umgehend und bedingungslos freizulassen;
  2. erklärt sich äußerst besorgt über die Lage vieler politischer Gefangener, darunter Maryja Kalesnikawa, Sjarhej Zichanouski, Mikalaj Statkewitsch, Ales Bjaljazki, Maksim Snak, Wiktar Babaryka, Ihar Lossik, Palina Scharenda-Panassjuk, Paweł Sewjarynez, Aljaksandr Jaraschuk, Mikita Salatarou und Jana Pintschuk, von denen viele seit Monaten oder Jahren in Isolationshaft gehalten werden bzw. die – wie Maryja Kalesnikawa und Andrzej Poczobut – mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen zu kämpfen haben und die ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft gehalten, misshandelt und gefoltert werden;
  3. bedauert, dass die jüngsten Bemühungen um die Freilassung von politischen Gefangenen und Staatsangehörigen westlicher Länder aus der Haft in Russland bzw. Belarus nicht auch den politischen Gefangenen in Belarus zugutekamen; fordert, diese

Bemühungen zu intensivieren;

4. fordert die Staatsorgane von Belarus nachdrücklich auf, die Menschenrechte von Häftlingen zu achten, Informationen über ihre Lage bereitzustellen, ihnen die notwendige medizinische Behandlung zukommen zu lassen und Rechtsanwälten, Familienangehörigen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz Zugang zu ihnen zu gewähren;
5. bekräftigt seine an die EU und ihre Mitgliedstaaten gerichtete Forderung, die politischen Gefangenen und ihre Familien zu unterstützen, indem sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit die sofortige Freilassung der politischen Gefangenen verlangen, die Botschafter des Regimes einbestellen und dabei Nachweise über den Zustand und den Aufenthaltsort der politischen Gefangenen verlangen, die Verfahren zur Erteilung von Visa und vorläufigen Ausweisdokumenten für Flüchtlinge aus Belarus vereinfachen sowie Rehabilitationsmaßnahmen treffen und praktische und finanzielle Unterstützung leisten;
6. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Sanktionen gegen die Personen und Organisationen, die für die Repression in Belarus verantwortlich sind, auszuweiten und zu verschärfen;
7. ist besorgt über die strafrechtliche Verfolgung von Personen im Exil, z. B. den missbräuchlichen Rückgriff auf Interpol-Haftbefehle, mit denen die Auslieferung politischer Gegner aus Ländern außerhalb der EU erwirkt werden soll; fordert Serbien auf, von der Auslieferung des belarussischen Journalisten Andrej Hnjot abzusehen, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, seinen Fall zu beobachten; ist besorgt darüber, dass die 300 000 Belarussinnen und Belarussen, die sich seit 2020 gezwungen sahen, Belarus zu verlassen, im Ausland politisch verfolgt werden;
8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuarbeiten, dass das Lukaschenka-Regime für seine Verbrechen zur Rechenschaft gezogen wird, und den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit anzuwenden;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Serbien, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vertretern der demokratischen Kräfte von Belarus und den De-facto-Staatsorganen der Republik Belarus zu übermitteln.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P10\_TA(2024)0011**

**Abkommen zwischen der EU und den USA über den Start von Galileo-Satelliten vom Hoheitsgebiet der USA aus**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Festlegung von Sicherheitsverfahren für den Start der Galileo-Satelliten vom Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten aus (07058/2024 – C9-0137/2024 – 2024/0046(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07058/2024),
  - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Festlegung von Sicherheitsverfahren für den Start von Galileo-Satelliten vom Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten aus (07061/2024),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 189 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0137/2024),
  - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A10-0001/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2024)0012

#### Anhaltende finanzielle und militärische Unterstützung für die Ukraine durch die Mitgliedstaaten der EU

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 2024 zu der anhaltenden finanziellen und militärischen Unterstützung für die Ukraine durch die Mitgliedstaaten der EU (2024/2799(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsseungen zur Ukraine und zu Russland seit dem 1. März 2022, insbesondere die Entschließung vom 17. Juli 2024 zur Notwendigkeit der anhaltenden Unterstützung der EU für die Ukraine<sup>32</sup>,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,
- unter Hinweis auf den Bericht der Weltbank, der Regierung der Ukraine, der Kommission und der Vereinten Nationen vom 14. Februar 2024 mit dem Titel „Ukraine – Third Rapid Damage and Needs Assessment (RDNA3) – February 2022 - December 2023“ (Ukraine – Dritte zeitnahe Schadens- und Bedarfsbewertung – Februar 2022 bis Dezember 2023),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine<sup>33</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und die Gemeinsame Erklärung zur Unterstützung der Ukraine vom 12. Juli 2023,
- unter Hinweis auf die Gemeinsamen Sicherheitszusagen der Europäischen Union und der Ukraine vom 27. Juni 2024,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Außenminister Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs vom 10. September 2024 zur Weitergabe ballistischer Raketen durch Iran an Russland,
- unter Hinweis auf das Strategische Konzept der NATO 2022,

---

<sup>32</sup> Angenommene Texte, P10\_TA(2024)0003.

<sup>33</sup> ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

- gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. Februar 2022 in Fortsetzung der seit 2014 durchgeführten Akte der militärischen Aggression, einschließlich der Annexion der Krim und der anschließenden Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk, einen rechtswidrigen, ungerechtfertigten und grundlosen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und durch seine Akte der Aggression gegen die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine nach wie vor beständig gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstößt und in eklatanter und grober Weise das humanitäre Völkerrecht bricht, wie es in den Genfer Konventionen von 1949 festgelegt ist;
- B. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Krieg Russlands gegen die Ukraine in ihrer Resolution vom 2. März 2022 umgehend als Akt der Aggression eingestuft hat, der gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt, und dass sie in ihrer Resolution vom 14. November 2022 festgestellt hat, dass die Russische Föderation für ihren Angriffskrieg zur Rechenschaft gezogen und für ihre völkerrechtswidrigen Handlungen rechtlich und finanziell verantwortlich gemacht werden muss, unter anderem durch Wiedergutmachung der verursachten Personen- und Sachschäden;
- C. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) mehrere Haftbefehle gegen russische Amtsträger erlassen hat, die für Kriegsverbrechen verantwortlich sind, wie die Lenkung von Angriffen auf zivile Objekte, die illegale Deportation der Bevölkerung und die illegale Verbringung von Menschen aus den besetzten Gebieten der Ukraine in die Russische Föderation zulasten ukrainischer Kinder; in der Erwägung, dass die Mongolei im September 2024 den Haftbefehl des IStGH gegen Wladimir Putin nicht vollstreckt hat;
- D. in der Erwägung, dass die Ukraine und ihre Bürgerinnen und Bürger trotz des hohen Preises in Form ziviler und militärischer Opfer unerschütterliche Entschlossenheit gezeigt haben, ihr Land erfolgreich zu verteidigen; in der Erwägung, dass die russischen Streitkräfte nach wie vor systematisch und unterschiedslos Wohngebiete und zivile Infrastrukturanlagen in der Ukraine angreifen, was zum Tod Tausender ukrainischer Zivilisten geführt hat und mit Zwangsdeportationen und dem Verschwindenlassen ukrainischer Bürgerinnen und Bürger, darunter auch von Kindern, mit illegaler Inhaftierung und Folter ukrainischer Bürgerinnen und Bürger, mit der Hinrichtung von Zivilisten, Soldaten und Kriegsgefangenen sowie mit Terrorakten im ganzen Land, die auch den Einsatz von sexueller Gewalt und Massenvergewaltigungen als Kriegswaffe umfassen, einhergeht; in der Erwägung, dass Millionen von Ukrainerinnen und Ukrainern vor den Angriffen Russlands geflohen sind und infolge dieser Angriffe nach wie vor innerhalb der Ukraine und ins Ausland vertrieben werden;
- E. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. August 2024 die bislang größte Luftangriffswelle gegen die Ukraine durchführt und dabei große Mengen an ballistischen Raketen, Gleitbomben, Drohnen und anderen Waffen gegen Charkiw, Kyjiw, Poltawa, Sumy und Odessa sowie gegen Lemberg einsetzt hat, wo jüngst bei einem Angriff mit Drohnen und Raketen nur 70 km von der polnischen Grenze entfernt sieben Zivilisten getötet wurden; in der Erwägung, dass Russland bis zu 80 % der Energieinfrastruktur des Landes beschädigt oder zerstört hat, was in den kommenden Wintermonaten zu einer schweren humanitären Krise in der Ukraine führen könnte; in

der Erwägung, dass solche systematischen Angriffe nach dem Völkerrecht Kriegsverbrechen sind;

- F. in der Erwägung, dass der Präsident der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, am 12. September 2024 mitteilte, dass ein mit Weizen beladenes Frachtschiff auf dem Weg nach Ägypten im Schwarzen Meer von einer russischen Rakete getroffen wurde, was bedeutet, dass die Ernährungssicherheit erneut zur Zielscheibe wird; in der Erwägung, dass russische Drohnen und Raketen, die gegen die Ukraine gerichtet sind, immer öfter den Luftraum der EU und der NATO verletzen, wodurch die Bürgerinnen und Bürger in unseren östlichen Regionen gefährdet werden;
- G. in der Erwägung, dass sich die humanitäre Lage in der Ukraine, insbesondere in der Nähe der Frontlinie, zunehmend zuspitzt; in der Erwägung, dass nach Angaben der Vereinten Nationen die jüngsten Angriffe Russlands auf kritische zivile Infrastruktur dazu geführt haben, dass Zehntausende Ukrainerinnen und Ukrainer keinen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen haben und dass im Jahr 2024 mehr als 14,6 Millionen Menschen, d. h. etwa 40 % der ukrainischen Bevölkerung, humanitäre Hilfe benötigen werden; in der Erwägung, dass die verstärkten Feindseligkeiten im Oblast Charkiw im Mai zudem die umfangreichste Vertreibung in der Ukraine seit 2023 verursacht haben; in der Erwägung, dass humanitäre Helfer nach Angaben der Vereinten Nationen aufgrund eines Mangels an Finanzmitteln derzeit nicht in der Lage sind, den dringlichsten Erfordernissen in dem Land vollumfänglich nachzukommen; in der Erwägung, dass die Verlängerung des Konflikts in den kommenden Monaten zu einem anhaltenden und sich verschärfenden dringenden Bedarf führen wird; in der Erwägung, dass die Zerstörung von Infrastruktur in der Ukraine katastrophale Folgen für die Gesundheit von Frauen hat, welche häufig Pflege-, Gesundheits- und Betreuungsdienste erbringen;
- H. in der Erwägung, dass die Regierung Ungarns unter Verstoß gegen die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz<sup>34</sup> ein Dekret erlassen hat, mit dem staatlich finanzierte Unterkünfte für Flüchtlinge aus der Westukraine gestrichen wurden, wodurch viele Menschen, die meisten Frauen und Kinder, obdachlos wurden;
- I. in der Erwägung, dass sich die Gesamtkosten des Wiederaufbaus und der Erholung in der Ukraine in den nächsten zehn Jahren laut der jüngsten Schätzung in der von der Regierung der Ukraine, der Weltbank, der Kommission und den Vereinten Nationen veröffentlichten gemeinsamen zeitnahen Schadens- und Bedarfsbewertung (RDNA3) zum 31. Dezember 2023 auf mindestens 486 Mrd. USD belaufen werden, gegenüber der Vorjahresschätzung von 411 Mrd. USD;
- J. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten der Ukraine bislang finanzielle und militärische Unterstützung sowie humanitäre Hilfe und Flüchtlingshilfe im Umfang von mehr als 100 Mrd. EUR geleistet haben; in der Erwägung, dass die EU in den Jahren 2022 und 2023 mehr als 25 Mrd. EUR an Makrofinanzhilfen für die Ukraine

---

<sup>34</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj>).

bereitgestellt und die Ukraine-Fazilität eingerichtet hat, ein spezielles Finanzierungsinstrument, das es der EU ermöglicht, der Ukraine in den Jahren 2024 bis 2027 planbare und flexible finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 50 Mrd. EUR bereitzustellen; in der Erwägung, dass die EU im Juli 2024 im Rahmen der neu eingerichteten Ukraine-Fazilität ihre erste regelmäßige Zahlung in Höhe von rund 4,2 Mrd. EUR geleistet hat; in der Erwägung, dass diese Zahlung auf die vorherige Überbrückungs- und Vorfinanzierungsunterstützung folgt, die sich seit der Einrichtung der Fazilität im März 2024 auf insgesamt fast 14 Mrd. EUR beläuft;

- K. in der Erwägung, dass Russland seine eigenen Militärausgaben und die entsprechende Produktion im Jahr 2024 erheblich erhöht hat; in der Erwägung, dass Russland auch auf die Munitionsbestände von Belarus zurückgreift und sich auf die militärische Unterstützung durch mehrere Ländern, vor allem durch Iran und Nordkorea, stützt; in der Erwägung, dass Berichte darauf hindeuten, dass China Russland in erheblichem Umfang dabei unterstützt, seine militärischen Fähigkeiten auszubauen und dabei nicht nur auf Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zu setzen; in der Erwägung, dass Iran nach Angaben staatlicher Quellen kürzlich Lieferungen ballistischer Kurzstreckenraketen vom Typ Fath-360 nach Russland verbracht hat; in der Erwägung, dass Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich weitere Sanktionen gegen Iran angekündigt haben;
- L. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam mit internationalen Partnern und NATO-Verbündeten der Ukraine weiterhin militärische Unterstützung zukommen lassen, um dem Land bei der Ausübung seines legitimen Rechts auf Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen gegen Russlands Angriffskrieg beizustehen; in der Erwägung, dass im Rahmen der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) bislang mehr als 60 000 Angehörige der Streitkräfte der Ukraine sowohl im Rahmen der Ausbildung für das Gefecht verbundener Waffen als auch im Rahmen von spezialisierten Ausbildungen geschult wurden; in der Erwägung, dass die NATO der Ukraine einen jährlichen Finanzbeitrag in Höhe von 40 Mrd. EUR garantiert;
- M. in der Erwägung, dass nach wie vor hinsichtlich sowohl Qualität als auch Quantität geringe militärische Hilfe geleistet wird und es nach Lieferentscheidungen zu Verzögerungen bei der tatsächlichen Lieferung von Waffen und Munition an die Ukraine kommt; in der Erwägung, dass viele Mitgliedstaaten ihren Zusagen nicht nachkommen und einige der führenden Geberländer sogar Pläne angekündigt haben, ihren Beitrag zur militärischen Unterstützung der Ukraine im Jahr 2025 erheblich zu verringern; in der Erwägung, dass die EU beschlossen hat, die Marktlagengewinne im Zusammenhang mit den eingefrorenen Vermögenswerten der russischen Zentralbank zur Unterstützung der Ukraine zu verwenden, insbesondere für zusätzliche militärische Hilfe; in der Erwägung, dass kein Rechtsrahmen für die wirksame Erfassung und Umverteilung von Kapitalerträgen aus eingefrorenen russischen Vermögenswerten geschaffen wurde;
- N. in der Erwägung, dass Ungarn darüber hinaus sowohl den im März 2024 im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) neu eingerichteten Unterstützungsfonds für die Ukraine (UAF) mit Mitteln in Höhe von 5 Mrd. EUR als auch die achte Tranche der Erstattungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der EFF blockiert, mit der der Ukraine seit über 18 Monaten militärische Hilfe geleistet wird;

- O. in der Erwägung, dass die EU seit Februar 2022 14 Pakete mit europäischen Sanktionen verabschiedet hat, mit denen die Möglichkeiten Russlands eingeschränkt werden sollen, seinen rechtswidrigen Angriffskrieg zu finanzieren;
  - P. in der Erwägung, dass EU-Mitgliedstaaten nach wie vor fossile Brennstoffe und Uran aus Russland beziehen und damit zur russischen Wirtschaft beitragen und Russlands Kriegskasse stärken; in der Erwägung, dass der Erlös aus dem Verkauf fossiler Brennstoffe aus Russland in die EU seit Beginn des groß angelegten Angriffskriegs gegen die Ukraine mehr als 200 Mrd. EUR beträgt, also das Doppelte der gesamten Finanzmittel, die der Ukraine im selben Zeitraum zur Verfügung gestellt wurden; in der Erwägung, dass die EU eine Ausnahme für Rohöl aus Russland gewährt hat, das über die Druschba-Fernleitung nach Ungarn, in die Slowakei und nach Tschechien eingeführt wird; in der Erwägung, dass die gestiegenen Einfuhren von Gas aus Russland nach Aserbaidschan Anlass zu Bedenken bezüglich der Rolle Aserbaidschans als alternativer Gaslieferant anstelle von Russland geben, da Baku möglicherweise nicht in der Lage wäre, den Bedarf der EU zu decken, und für den Verbrauch in der EU bestimmtes Gas aus Russland deshalb als eigenes Gas ausgeben könnte; in der Erwägung, dass in der Ostsee nach wie vor eine Schattenflotte umweltschädlicher und nicht versicherter russischer Öltankschiffe betrieben und damit die Sanktionsregelung umgangen wird;
1. verurteilt aufs Allerschärfste den anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Beteiligung von Belarus an diesem Krieg und fordert Russland auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen, sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen und die Ukraine für den ihrem Volk zugefügten Schaden und die Schäden an Land, Natur und Infrastruktur zu entschädigen;
  2. bekundet der Bevölkerung der Ukraine seine ungeteilte Solidarität und der Ukraine seine uneingeschränkte Unterstützung ihrer Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und unterstreicht, dass dieser Angriffskrieg einen eklatanten und offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt; bekräftigt seine Unterstützung der Zusagen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, bis zum Sieg der Ukraine in jeder möglichen Weise humanitäre, militärische, wirtschaftliche, finanzielle und politische Unterstützung zu leisten, um dem Angriffskrieg Russlands endlich ein Ende zu setzen und es der Ukraine zu ermöglichen, ihr ganzes Volk zu befreien und die vollständige Kontrolle über ihr gesamtes Hoheitsgebiet innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederzuerlangen; betont, dass das oberste Ziel nach wie vor darin besteht, in der Ukraine gerechten und dauerhaften Frieden zu den Bedingungen der Ukraine herzustellen und die Sicherheit und Würde der dortigen Bevölkerung in einem friedlichen und stabilen Europa sicherzustellen;
  3. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, tatkräftig darauf hinzuarbeiten, eine möglichst breite internationale Unterstützung für die Ukraine aufrechtzuerhalten und herbeizuführen und eine friedliche Lösung für den Krieg zu finden, die auf der uneingeschränkten Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine, den Grundsätzen des Völkerrechts, der Rechenschaftspflicht für Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression und

Reparationen und anderen Zahlungen Russlands für den in der Ukraine verursachten massiven Schaden beruhen muss; fordert ein tatkräftiges Engagement der EU bei der Umsetzung der Friedensformel der Ukraine sowie bei der Schaffung der Grundlagen für die Abhaltung des zweiten Friedensgipfels;

4. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Partnerländern rasch langfristige finanzielle Unterstützung für den Wiederaufbau der Ukraine vorzuschlagen, insbesondere indem eine zügige Umsetzung der Ukraine-Fazilität sichergestellt und darauf aufgebaut wird, um für kontinuierliche Unterstützung in angemessenem Umfang sowie für Ressourcen für den Wiederaufbau zu sorgen, die unserer politischen Unterstützung für die Ukraine gerecht werden;
5. fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihre Mittel für die Ukraine aufzustocken und ihre Beiträge nicht zu senken; bekräftigt seine feste Überzeugung, dass Russland für die in der Ukraine angerichteten massiven Schäden finanziell aufkommen muss; begrüßt den Beschluss des Rates, die außerordentlichen Einnahmen, die aus eingefrorenen staatlichen Vermögenswerten Russlands generiert werden, dem Unterstützungsfonds für die Ukraine und der Ukraine-Fazilität zuzuleiten, und begrüßt außerdem den Beschluss der G7, der Ukraine ein durch eingefrorene staatliche Vermögenswerte Russlands besichertes Darlehen in Höhe von 50 Mrd. USD anzubieten; fordert rasche Fortschritte bei der Umsetzung des G7-Beschlusses, der Ukraine ein durch eingefrorene staatliche Vermögenswerte Russlands besichertes Darlehen in Höhe von 50 Mrd. USD zu gewähren, um eine zeitnahe Auszahlung von Finanzmitteln an die Ukraine sicherzustellen; fordert die EU auf, die dahin gehende Arbeit zusammen mit anderen gleich gesinnten Partnern durch die bedarfsgerechte Anpassung der Sanktionsvorschriften und die Schaffung einer tragfähigen rechtlichen Regelung für die Einziehung der von der EU eingefrorenen staatlichen Vermögenswerte Russlands voranzubringen;
6. fordert, dass die EU ihre humanitäre Hilfe erheblich aufstockt, um sicherzustellen, dass die uneingeschränkte Unterstützung der Ukraine 2025 fortgesetzt wird; stellt fest, dass der Bedarf an humanitärer Hilfe in den kommenden Jahren fortbestehen dürfte, und betont, dass die EU darauf vorbereitet sein muss, diesen Bedarf mit einer langfristigen Planung und angemessenen Mitteln zu decken; fordert neutrale Staaten auf, ihre humanitäre Hilfe für die Ukraine zu erhöhen;
7. bekräftigt, dass die Ukraine als Opfer des Angriffs gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen ein legitimes Recht auf Selbstverteidigung hat; weist darauf hin, dass die beträchtliche, wenngleich nach wie vor unzureichende militärische Unterstützung durch die EU, die USA und gleich gesinnte Partner darauf abzielt, die Ukraine in die Lage zu versetzen, sich wirksam gegen einen Aggressorstaat zu verteidigen und die vollständige Kontrolle über ihr gesamtes international anerkanntes Hoheitsgebiet wiederherzustellen;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, Einschränkungen des Einsatzes westlicher Waffen gegen legitime militärische Ziele im Hoheitsgebiet Russlands unverzüglich aufzuheben, da diese die Ukraine daran hindern, ihr Recht auf Selbstverteidigung nach dem Völkerrecht in vollem Umfang auszuüben, und die Ukraine dadurch Angriffen auf ihre Bevölkerung und ihre Infrastruktur ausgesetzt ist;
9. betont, dass unzureichende Munitions- und Waffenlieferungen und Einschränkungen

ihres Einsatzes die bisher unternommenen Anstrengungen untergraben könnten, und bedauert zutiefst, dass der Umfang der bilateralen militärischen Hilfe der Mitgliedstaaten für die Ukraine zurückgeht, obwohl Anfang dieses Jahres bedeutsame Erklärungen abgegeben wurden; fordert die Mitgliedstaaten daher erneut auf, ihrer Zusage vom März 2023 nachzukommen, der Ukraine eine Million Schuss Munition zu liefern, Waffenlieferungen in Reaktion auf eindeutig ermittelten Bedarf, insbesondere Lieferungen moderner Luftabwehrsysteme und anderer Waffen und Munition, einschließlich des Marschflugkörpers Taurus, zu beschleunigen; fordert die rasche Umsetzung der Verpflichtungen, die die EU und die Ukraine im Rahmen gemeinsamer Sicherheitszusagen eingegangen sind; bekräftigt seinen Standpunkt, dass alle EU-Mitgliedstaaten und NATO-Verbündeten gemeinsam und individuell ihre Zusage geben sollten, jährlich mindestens 0,25 % ihres BIP für die militärische Unterstützung der Ukraine aufzuwenden;

10. betont, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Luftabwehr verbessert werden muss, um den Schutz vor Bedrohungen sicherzustellen, die sich bis in den Luftraum der EU und der NATO hinein erstrecken;
11. fordert die Kommission auf, in den Mitgliedstaaten eine strategische Kommunikation anzustoßen, um die Bedeutung der Verteidigung der Ukraine für die allgemeine Stabilität in Europa zu erläutern und sicherzustellen, dass die Unionsbürger über die Bedeutung dieser Unterstützung sowohl für die Souveränität der Ukraine als auch für Frieden und Sicherheit in der gesamten EU gut informiert sind; begrüßt die öffentlichen Anstrengungen und die Crowdfunding-Initiativen von Bürgern in einigen Mitgliedstaaten zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Versorgung der Ukraine mit Waffen; spricht sich ferner für ähnliche Initiativen in der gesamten EU aus, um die Solidarität der Öffentlichkeit und ihr Interesse an dieser zentralen Problematik zu fördern;
12. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Verpflichtungen aus der Erklärung von Versailles von 2022 nachzukommen und die vollständige Umsetzung des Strategischen Kompasses zu beschleunigen, indem sie die europäische militärische Zusammenarbeit auf Ebene der Industrie und der Streitkräfte verbessern und die EU damit zu einer stärkeren und leistungsfähigeren Sicherheitsgarantin machen, die mit der NATO interoperabel und komplementär zu ihr ist; betont, dass während des EU-Beitrittsprozesses konkrete Schritte zur Integration der Ukraine in die Verteidigungs- und Cybersicherheitspolitik und die entsprechenden Programme der EU unternommen werden sollten; fordert die Organe der EU nachdrücklich auf, im Hinblick auf Annahme der Europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich rascher voranzukommen, um die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen, was wiederum die rechtzeitige Bereitstellung militärischer Unterstützung für die Ukraine ermöglichen würde; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Zusage nachzukommen, militärische Produktionsanlagen auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine einzurichten; betont, dass es enorm wichtig ist, mit der ukrainischen Verteidigungsindustrie zusammenzuarbeiten und sie langfristig in die technologische und industrielle Verteidigungsbasis der EU einzubinden;
13. lobt die Kontaktgruppe für die Verteidigung der Ukraine für ihren entscheidenden Beitrag zur Koordinierung der internationalen Unterstützung und fordert die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Beiträge zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Ukraine zu erhöhen;

14. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, aktiv Druck auf die Regierung Ungarns auszuüben, damit sie ihre Blockade der Europäischen Friedensfazilität (EFF), einschließlich des neu eingerichteten Unterstützungsfonds für die Ukraine, beendet und mithin die seit Februar 2022 gemachten und von allen Mitgliedstaaten vereinbarten Zusagen einhält;
15. verurteilt aufs Schärfste den Einsatz sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt als Kriegswaffe und betont, dass dies ein Kriegsverbrechen darstellt; fordert die Aufnahme- und Transitländer auf, den Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten sicherzustellen, insbesondere zu Notfallverhütung, postexpositioneller Prophylaxe und zu Schwangerschaftsabbrüchen, auch für Überlebende von Vergewaltigungen;
16. weist erneut darauf hin, dass die EU ihre Bemühungen verstärken muss, um die katastrophale Lage der nach Russland deportierten Menschen sowie der in Russland zwangsweise adoptierten Kinder zu verbessern, unter anderem durch die Sanktionierung von Personen, die unmittelbar für die Verschleppung und das ungerechtfertigte Festhalten ukrainischer Kinder verantwortlich und daran beteiligt sind;
17. fordert die Regierung Ungarns nachdrücklich auf, das Dekret aufzuheben, mit dem die staatliche Finanzierung von Unterkünften für Flüchtlinge aus der Westukraine gestrichen wurde, und seiner Verantwortung im Rahmen der Richtlinie der EU über den vorübergehenden Schutz gerecht zu werden;
18. fordert den Rat auf, seine Sanktionen gegen Russland, Belarus sowie Drittländer und Organisationen, die den Militärkomplex Russlands mit Technologien und Gütern mit militärischem und doppeltem Verwendungszweck versorgen, auszuweiten und dabei die Wirksamkeit und Schlagkraft dieser Strategie zu überwachen, zu überprüfen und zu verstärken; verurteilt die kürzlich erfolgte Weitergabe von ballistischen Raketen durch Iran an Russland; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sanktionsregelung gegen Iran und Nordkorea angesichts ihrer militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auszuweiten und zu verschärfen und weitere chinesische Organisationen und Personen in die EU-Sanktionsliste aufzunehmen, die den Verteidigungs- und Sicherheitssektor Russlands unterstützen; hebt hervor, dass die Belieferung der Militärindustrie Russlands mit in EU-Ländern hergestellten kritischen Komponenten unterbunden werden muss, und hält es für zwingend erforderlich, die Ausfuhr- und Wartungskontrolle von in der EU hergestellter Hochtechnologieausrüstung zu verstärken sowie die Strafverfolgungsmaßnahmen und die Zusammenarbeit im Bereich der Verhinderung der Sanktionsumgehung zu verstärken; fordert den Rat auf, systematisch gegen die Umgehung von Sanktionen durch in der EU ansässige Unternehmen, Dritte und Drittstaaten vorzugehen; fordert den Rat auf, eine neue horizontale Sanktionsregelung auszuarbeiten, um einer solchen Umgehung entgegenzuwirken, was ein allgemeineres und ganzheitlicher anwendbares Instrument zum Vorgehen gegen die Umgehung in allen von der EU umgesetzten Regelungen erfordert; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, sich insbesondere mit der Frage zu befassen, warum im Westen konzipierte Bauteile nach wie vor in Waffen und militärischem Gerät aus Russland zu finden sind;
19. betont, dass die Schlagkraft bestehender Sanktionen sowie die finanzielle und militärische Unterstützung für die Ukraine weiterhin untergraben werden, solange die

EU die Einfuhr fossiler Brennstoffe aus Russland zulässt; fordert ein Verbot der Einfuhr von Getreide, Kali und Düngemitteln sowie von Rohstoffen wie Aluminium, Stahlerzeugnissen, Uran, Titan, Nickel, Holz und Holzprodukten sowie Gas und Öl aus Russland; fordert, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Einfuhr wiederausgeführter raffinierter Ölerzeugnisse aus Russland ausnahmslos verbieten; fordert darüber hinaus die Einführung von „Ursprungsregeln“, mit denen sichergestellt würde, dass der tatsächliche Ursprung der in die EU eingeführten Erdölerzeugnisse bekannt wird;

20. fordert die G7-Länder auf, die Preisobergrenze für russisches auf dem Seeweg transportiertes Erdöl wirksamer durchzusetzen und gegen die Schlupflöcher vorzugehen, die Russland nutzt, um sein Erdöl umzuladen und zu Marktpreisen zu verkaufen; fordert, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die „Schattenflotte“ Russlands äußerst sorgfältig im Auge behalten, da sie nicht nur gegen die Sanktionen der EU und der G7 verstößt, sondern aufgrund ihrer technischen Mängel und häufigen Ausfälle auch eine große Umweltgefahr für das Ökosystem bedeutet;
21. fordert ein vollständiges Embargo auf Flüssigerdgas aus Russland sowie Sanktionen gegen Gazprom und russische Ölunternehmen; fordert die EU auf, die Anforderung einzuführen, dass Schiffe der Eisklasse Arc 7, die Flüssigerdgas aus Russland ausführen, in die Sanktionslisten des US-Amts zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (OFAC) und der EU aufgenommen werden, wodurch ihnen der Zugang zu Häfen oder westlichen Seeverkehrsdiensten verwehrt wird; fordert, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gezielte Sanktionen gegen Schiffe verhängen, die von Russland eingesetzt werden, um die Sanktionen gegen seine Öl- und Gasausfuhren und die Wartung seiner Energieprojekte in der Arktis zu umgehen;
22. fordert Sanktionen gegen den Kernenergiesektor Russlands und gezielte Sanktionen gegen jene, die Verstöße gegen die nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr im Kernkraftwerk Saporischschja begangen haben;
23. prangert an, dass Russland immer mehr hybride Angriffe auf die EU, ihre Mitgliedstaaten und die Bewerberländer mit dem Ziel durchführt, die Unterstützung der EU für die Ukraine durch Informationsmanipulation, Sabotage, verdeckte Destabilisierungsversuche und Bestechung zu schwächen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, strategisch und vorausschauend zusammenzuarbeiten, um hybriden Bedrohungen zu begegnen, die strategische Kommunikation der EU zu stärken und die Einflussnahme Russlands in politischen, wahlbezogenen und sonstigen demokratischen Prozessen in der EU und ihrer Nachbarschaft zu verhindern;
24. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine, der Regierung Russlands und weiteren betroffenen Regierungen sowie den Vereinten Nationen zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P10\_TA(2024)0014**

**Die verheerenden Überschwemmungen in Mittel- und Osteuropa, der Verlust von Menschenleben und die Bereitschaft der EU, auf solche durch den Klimawandel verschlimmerten Katastrophen zu reagieren**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 2024 zu den verheerenden Überschwemmungen in Mittel- und Osteuropa, dem Verlust von Menschenleben und der Bereitschaft der EU, auf solche durch den Klimawandel verschlimmerten Katastrophen zu reagieren (2024/2817(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und insbesondere dessen Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015, das am 4. November 2016 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Eignungsprüfung 2019 der Wasserrahmenrichtlinie, der Grundwasserrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und der Hochwasserrichtlinie durch die Kommission (SWD(2019)0439),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Februar 2021 mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2021)0082),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zur Strategie der EU zur Anpassung an den Klimawandel<sup>35</sup>,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission vom 26. Juli 2023 für die Anpassungsstrategien und -pläne der Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zu den Auswirkungen von Dürre, Bränden und anderen extremen Wetterereignissen: verstärkte Bemühungen

---

<sup>35</sup> ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 156.

der EU zur Bekämpfung des Klimawandels<sup>36</sup>,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2023 zu einem EU-Tag für die Opfer der globalen Klimakrise<sup>37</sup>,
  - unter Hinweis auf den Bericht Nr. 1/2024 der Europäischen Umweltagentur (EUA) vom 11. März 2024 mit dem Titel „Europäische Bewertung der Klimarisiken“,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. März 2024 mit dem Titel „Bewältigung von Klimarisiken – Schutz der Menschen und des Wohlstands“ (COM(2024)0091),
  - unter Hinweis auf den Bericht Nr. 3/2024 der EUA vom 15. Mai 2024 mit dem Titel „Responding to climate change impacts on human health in Europe: focus on floods, droughts and water quality“ (Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit in Europa: Schwerpunkt Überschwemmungen, Dürren und Wasserqualität),
  - unter Hinweis auf den im Juli 2024 veröffentlichten Abschlussbericht über den Dialog über Klimaresilienz,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Mai 2024 mit dem Titel „Bewertung des Zivilschutzmechanismus der Union – Stärkung der Notfallvorsorge der EU“ (COM(2024)0212),
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 18. September 2024 zu den verheerenden Überschwemmungen in Mittel- und Osteuropa, dem Verlust von Menschenleben und der Bereitschaft der EU, auf solche durch den Klimawandel verschlimmerten Katastrophen zu reagieren,
  - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass heftige Regenfälle und starker Wind in Mittel- und Osteuropa, insbesondere in Deutschland, Österreich, Polen, Rumänien, der Slowakei, Tschechien und Ungarn, zu Überschwemmungen geführt haben, die Menschen das Leben gekostet und große Schäden verursacht haben; in der Erwägung, dass ein erheblicher Teil der jeweiligen Landesteile davon betroffen ist, insbesondere weniger entwickelte Regionen mit einer schwächeren Infrastruktur und landwirtschaftlich geprägte Gebiete;
- B. in der Erwägung, dass einzelne extreme Wetterereignisse nicht unmittelbar auf eine bestimmte Ursache zurückgeführt werden können; in der Erwägung, dass dem Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen und der Europäischen Bewertung der Klimarisiken (EUCRA) zufolge eindeutig feststeht, dass die Klimakrise häufigere und schwerere extreme Wetterereignisse wie Überschwemmungen, Stürme und Hitzewellen zur Folge hat, und zwar mit noch heftigeren Niederschlägen und Stürmen, noch heißeren Hitzeperioden und noch trockeneren Dürreperioden;
- C. in der Erwägung, dass in der ersten EUCRA und in der Mitteilung der Kommission „Bewältigung von Klimarisiken – Schutz der Menschen und des Wohlstands“ darauf

---

<sup>36</sup> ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 135.

<sup>37</sup> ABl. C, C/2024/488, 23.1.2024, [ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/488/oj](http://data.europa.eu/eli/C/2024/488/oj).

hingewiesen wird, dass Europa der sich am raschesten erwärmende Kontinent von allen ist und schwerwiegende Phänomene wie Waldbrände, Dürren und Überschwemmungen in ganz Europa infolge des Klimawandels immer häufiger zu beobachten sind; in der Erwägung, dass die Durchschnittstemperatur in Europa im Sommer 2024 mit 1,54 °C über dem Durchschnitt der Jahre 1991-2020 einen Rekordwert erreichte und somit über dem vorherigen Höchstwert aus dem Jahr 2022 lag<sup>38</sup>; in der Erwägung, dass demnach die durchschnittliche Lufttemperatur in Bodennähe über einen Zeitraum von 14 Monaten weltweit 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau lag;

- D. in der Erwägung, dass allein in den vergangenen 30 Jahren 5,5 Millionen Menschen von Überschwemmungen in ganz Europa betroffen waren, wobei fast 3 000 Menschen ums Leben kamen und wirtschaftliche Schäden in Höhe von mehr als 170 Mrd. EUR entstanden sind; in der Erwägung, dass die Hochwasserrisiken in ganz Europa durch den Klimawandel erheblich erhöht haben sind<sup>39</sup>;
- E. in der Erwägung, dass in einigen Teilen der betroffenen Regionen Mittel- und Osteuropas drei Viertel der durchschnittlichen jährlichen Niederschläge innerhalb von nur vier Tagen gefallen sind; in der Erwägung, dass durch eine wirksame und abgestimmte Kooperation zwischen den Rettungsdiensten und durch den raschen grenzüberschreitenden Austausch von Ressourcen und Fachwissen Leben gerettet und schlimmere Schäden verhindert werden konnten; in der Erwägung, dass die Abstimmung auf der Ebene der EU, die Bündelung von Ressourcen und der Austausch bewährter Verfahren für eine erfolgreiche Katastrophenhilfe von wesentlicher Bedeutung sind;
- F. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten (Deutschland, Polen, die Slowakei, Rumänien und Ungarn) im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im September 2024 den satellitengestützten Schnellkartierungsdienst des Programms Copernicus genutzt haben;
- G. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission zur Bewertung des Katastrophenschutzverfahrens der Union aus dem Jahr 2024 der Bedarf und die Herausforderungen in Bezug auf den Katastrophenschutz in Europa ermittelt und Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit des Katastrophenschutzverfahrens der Union ausgesprochen werden; in der Erwägung, dass darin auch die immer komplexeren und vielfältigeren Herausforderungen und Bedrohungen für die EU hervorgehoben werden, zu denen die wachsende Zahl von Konflikten, von vom Menschen verursachten Katastrophen und von Naturkatastrophen wie extremen Wetterereignissen sowie sich verändernde Sicherheitsrisiken gehören, und dass darin aufgezeigt wird, dass diese Entwicklungen den Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement der EU und die operative Wirksamkeit des Katastrophenschutzverfahrens der Union erheblich belasten;
- H. in der Erwägung, dass der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) nach den sogenannten Jahrhundertfluten eingerichtet wurde, von denen dieselbe Region bereits 1997 und 2002 betroffen war; in der Erwägung, dass der Haushalt des EUSF selbst nach der Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) immer noch nicht

---

<sup>38</sup> Copernicus, „[Summer 2024 – Hottest on record globally and for Europe](#)“ (Sommer 2024 – der heißeste bisher weltweit und in Europa).

<sup>39</sup> Europäische Bewertung der Klimarisiken (EUCRA).

ausreicht, um angemessen auf Naturkatastrophen größeren Ausmaßes zu reagieren und die Solidarität der EU gegenüber den von Katastrophen betroffenen Gebieten zum Ausdruck zu bringen;

- I. in der Erwägung, dass Naturkatastrophen langfristig negative Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und territorialen Zusammenhalt in verschiedenen Gebieten, Regionen und Mitgliedstaaten der EU haben;
- J. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik aufgrund ihrer regionalen Ausrichtung, ihres ortsbezogenen Ansatzes, ihrer strategischen Planung und ihres wirksamen Umsetzungsmodells eine Schlüsselrolle bei der Prävention von Katastrophen, der Erholung von symmetrischen und asymmetrischen Erschütterungen und dem Klimaschutz spielen sollte; in der Erwägung, dass es für eine wirksame Bewältigung dieser Herausforderungen von wesentlicher Bedeutung ist, dass im künftigen MFR die entscheidende Rolle der Kohäsionspolitik anerkannt und für ein angemessenes Budget gesorgt wird;
- K. in der Erwägung, dass naturbasierte Lösungen von wesentlicher Bedeutung sind, um durch den Klimawandel hervorgerufene wetterbedingte Katastrophen zu verhindern; in der Erwägung, dass Überflutungsflächen und gesunde Wälder, Böden und Moore, Feuchtgebiete und Torfland sowie natürliche Grünflächen in Städten und ländlichen Gebieten als Puffer gegen die Folgen des Klimawandels fungieren, indem sie Wasser speichern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren abmildern;
- L. in der Erwägung, dass zur Erforschung und Bewältigung von Hochwasserrisiken ein ganzheitlicher Ansatz vonnöten ist, bei dem verschiedene Faktoren wie Industrie, Verkehr, Praktiken im Versicherungswesen, Bodennutzungsplanung und die historische Verteilung von Überflutungsflächen, demografischer Wandel, finanzielle Haftung und andere relevante Aspekte zu berücksichtigen sind; in der Erwägung, dass die Europäische Umweltagentur darauf hingewiesen hat, dass gefährdete Gruppen und Regionen stärker von Überschwemmungen und anderen Wetterextremen betroffen sind;

### **Allgemeines**

- 1. spricht den Opfern, ihren Familien und allen Menschen und Gemeinschaften, die von den anhaltenden extremen Wetterereignissen und schweren Überschwemmungen in Mittel- und Osteuropa, einschließlich Deutschland, Österreich, Polen, Rumänien, der Slowakei, Tschechien und Ungarn, betroffen sind, sein tiefstes Mitgefühl und seine Solidarität aus;
- 2. würdigt die unermüdlichen Bemühungen und das Engagement der haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehren, Rettungsdienste, Freiwilligen und des Militärs in den von den Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen in ganz Europa betroffenen Ländern sowie der nationalen, regionalen und lokalen Behörden und der Bürger, die ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, um andere zu retten und Häuser und Infrastruktur zu schützen; betont, dass diese Notfalldienste entscheidend dazu beigetragen haben, unter häufig schwierigen Bedingungen Menschenleben zu retten, gefährdete Gebiete zu evakuieren und Eigentum zu schützen, und dass ihr unermüdlicher Einsatz und ihre Bereitschaft, auch unter Einsatz ihres eigenen Lebens zu handeln, entscheidend zur Eindämmung der Katastrophe beigetragen haben;

3. ist zutiefst besorgt über die zunehmende Intensität und Häufigkeit extremer Wetterereignisse in der EU und der ganzen Welt, einschließlich extremer Niederschläge und großflächiger Überschwemmungen sowie Hitzewellen und Waldbrände, sowie über ihre schwerwiegenden unmittelbaren Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Lebensgrundlagen, den Wohnraum, die Infrastruktur, die Wirtschaft und Landwirtschaft, die Ernährungssicherheit und die Ökosysteme; weist auf den Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und extremen Wetterereignissen hin und betont, wie wichtig es ist, diese Verbindung wirksam und stimmig anzugehen, indem die kollektive Reaktion auf der Ebene der EU und auf internationaler Ebene durch wirksame Maßnahmen zum Katastrophenschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel und der Eindämmung seiner Folgen gestärkt wird, um die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die Wirtschaft und die Ökosysteme zu schützen;
4. betont, dass es gemeinsamer Anstrengungen und weiterer Maßnahmen aller darin eingebundenen Länder bedarf, damit das langfristige Ziel des Übereinkommens von Paris erreichbar bleibt; fordert alle Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, einschließlich der EU, nachdrücklich auf, die im Rahmen des Beschlusses über die globale Bestandsaufnahme vereinbarten weltweiten Bemühungen weiterzuverfolgen, indem die national festgelegten Beiträge gemäß dem langfristigen Ziel des Übereinkommens von Paris in ambitionierter Weise geleistet und aufgestockt werden; weist darauf hin, dass die EU gemäß dem Europäischen Klimagesetz ihre Anstrengungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel fortsetzen muss, um dieses langfristige Ziel zu erreichen und die Widerstandsfähigkeit zu fördern;

### ***Finanzierung von Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe***

#### ***Katastrophenschutz***

5. fordert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten jederzeit in Bereitschaft sind, jedweden Mitgliedstaat, der um Soforthilfe ersucht, im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union zu unterstützen; begrüßt die Zusage der ukrainischen Regierung, die EU mit Notdienstpersonal und entsprechender Ausrüstung zu unterstützen;
6. betont, dass das Katastrophenschutzverfahren der Union mit ausreichenden und aufgestockten Ressourcen ausgestattet werden muss, um die Vorsorge und den Kapazitätsaufbau verbessern zu können; bedauert daher, dass der Haushalt für das Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) in Höhe von 37 Mio. EUR (Verpflichtungsermächtigungen) bzw. 154,9 Mio. EUR (Zahlungsermächtigungen) gekürzt wurde; fordert, dass die Mittel für die einschlägigen Haushaltsslinien und im nächsten MFR aufgestockt werden; fordert die Kommission auf, die durchgängige Berücksichtigung der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenrisikomanagements in allen einschlägigen Finanzierungsprogrammen der EU in Erwägung zu ziehen, da alle in diesem Bereich ausgegebenen Mittel zu erheblichen Einsparungen bei den Ausgaben für Gegenmaßnahmen und den Wiederaufbau führen werden;
7. fordert die Kommission auf, ihren Empfehlungen aus ihrer Mitteilung vom 29. Mai 2024 nachzukommen und konkrete Vorschläge zur Stärkung der operativen Reaktionsfähigkeit des Katastrophenschutzverfahrens der Union vorzulegen; fordert die Kommission auf, ihre geplante Überprüfung des Katastrophenschutzverfahrens der

Union, einschließlich ihres Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen, im ersten Jahr des Mandats der neuen Kommission rasch abzuschließen und konkrete Maßnahmen zur weiteren Stärkung und Weiterentwicklung der kollektiven Reaktionsfähigkeit der EU im Hinblick auf Naturkatastrophen vorzulegen, wie etwa die Einrichtung einer EU-Katastrophenschutztruppe für strategische Reserven an Nahrungsmitteln, Wasser, Medikamenten und medizinischer Ausrüstung, die Unterstützung der Einführung mobiler Frühwarnsysteme für die Bürger, die gemeinsame Vergabe neuer öffentlicher Aufträge zur Modernisierung des Katastrophenschutzes und die Unterstützung von Programmen für die Bereitstellung von Schulungen und Ausrüstung sowie für den Austausch zwischen ehrenamtlichen Katastrophenschutzdiensten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung der neuen ständigen rescEU-Flotte zu beschleunigen und sicherzustellen, dass sie ausreichende Finanzmittel erhält;

#### *Finanzielle Unterstützung und Haushaltsinstrumente*

8. fordert, dass die EU den betroffenen Ländern gegenüber unverzüglich finanzielle und technische Hilfe leistet;
9. fordert nachdrücklich die Aktivierung der Krisenreserve der GAP, um die schweren Verluste des Agrarsektors infolge der Naturkatastrophen abzufedern;
10. fordert, dass Instrumentarien wie der EUSF aktiviert werden; ist jedoch der Auffassung, dass die Mittelausstattung des EUSF der zunehmenden Zahl und Schwere von Naturkatastrophen in ganz Europa Rechnung tragen sollte; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Mittel für die Europäische Solidaritätsreserve (ESR) zu erhöhen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sämtliche Optionen zu erkunden, die eine raschere Inanspruchnahme des EUSF ermöglichen; betont daher, dass es wichtig ist, für eine angemessene Finanzierung des EUSF im Rahmen des nächsten MFR zu sorgen; hebt ferner hervor, dass eine angemessene Flexibilität bei den Fristen erforderlich ist, wenn die Empfängerländer und -gebiete bei der Beantragung und Verwendung der zugewiesenen Mittel mit vertretbaren Verzögerungen und Problemen zu kämpfen haben; fordert darüber hinaus eine Finanzierungsline für Notfälle, um die rasche Erholung der betroffenen Gebiete, Infrastruktur und Existenzgrundlagen zu ermöglichen, sowie Investitionen in Präventivmaßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen künftiger extremer Wetterereignisse;

#### *Regionalpolitik*

11. fordert die Kommission auf, Regionen, die unverhältnismäßig stark von Naturkatastrophen betroffen sind, die durch den Klimawandel noch verschlimmert werden, technische und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, und zwar auch durch Instrumente der Kohäsionspolitik, um sicherzustellen, dass kein Mitgliedstaat und keine Region bei den Bemühungen zur Verbesserung der Klimaresilienz und der Katastrophenvorsorge zu kurz kommt; hält es für entscheidend, dass Hilfe und Finanzmittel in den betroffenen Gebieten so schnell, einfach und flexibel wie möglich bereitgestellt werden;
12. stellt fest, dass eine deutliche Erhöhung der Vorauszahlungen aus dem EUSF es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, wirksamer und schneller auf Katastrophen zu reagieren, insbesondere in weniger entwickelten Regionen, wo sofortige Hilfe benötigt

wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle Möglichkeiten zu erkunden, um die Inanspruchnahme des EUSF zu beschleunigen, insbesondere durch eine Änderung der geltenden Vorschriften, und die Gewährung höherer Vorschusszahlungen an die antragstellenden Länder in Erwägung zu ziehen;

13. unterstützt nachdrücklich die Aufstockung der EU-Investitionen im Zusammenhang mit der regionalen und lokalen Resilienz im nächsten MFR, insbesondere im Rahmen der Kohäsionspolitik; stellt fest, dass im Rahmen der regionalen Finanzierung Flexibilität im Krisenfall erforderlich ist, um zusätzliche Investitionen für Projekte zu sichern, bei denen es zu Schäden und Zerstörungen gekommen ist, bevor sie vollständig umgesetzt werden konnten; schlägt eigens die Schaffung einer Prioritätsachse im Rahmen der Kohäsionspolitik für lokale und regionale Gebietskörperschaften vor, damit sich abzeichnende Prioritäten in einem auf regionaler und lokaler Ebene eingeleiteten und von unten nach oben gerichteten Prozess angegangen werden können; ist der Auffassung, dass grundsätzlich unbedingt ein maßgeschneiderter Investitionsansatz gewählt werden sollte, der auf die spezifischen Bedürfnisse vor Ort ausgerichtet ist;
14. stellt fest, dass die künftige Kohäsionspolitik der EU einen weiteren Schwerpunkt auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel legen sollte; fordert daher, dass Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel sowie in die Katastrophenvorbeugung und -vorsorge entweder durch ein spezielles politisches Ziel oder eine spezielle Prioritätsachse in Bezug auf die regionale Entwicklung und den Gesamtrahmen der Kohäsionspolitik, eine thematische Konzentration oder eine spezifische grundlegende Voraussetzung zur Bewältigung sich abzeichnender Prioritäten in einem von unten nach oben gerichteten Prozess gewährleistet werden, sodass nachhaltige Investitionen in die lokale, regionale und nationale Infrastruktur und das Risikomanagement in weniger entwickelten städtischen und ländlichen Gebieten, unter anderem in Grenzregionen, auf Inseln und in Gebieten in äußerster Randlage, getätigten werden;
15. hält es für sehr wichtig, maßgeschneiderte EU-Programme und -Maßnahmen für Regionen, die häufig von Naturkatastrophen heimgesucht werden, zu konzipieren und fortzuführen; räumt ein, dass im Zusammenhang mit der regionalen Finanzierung Flexibilität im Krisenfall erforderlich ist;
16. ist der Ansicht, dass regionale Investitionen aus dem EU-Haushalt weiterhin im Rahmen der Programmplanung und -durchführung unter geteilter Mittelverwaltung getätigten werden sollten, um auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten, Regionen und städtischen, ländlichen und abgelegenen Gebiete reagieren zu können, insbesondere um städtische und ländliche Gebiete in die Lage zu versetzen, sich auf neue Herausforderungen wie Überschwemmungen einzurichten;
17. betont, dass in Bezug auf die Zuständigkeiten der jeweiligen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen; weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wichtige Akteure bei der Planung, Vorbereitung und Umsetzung der Projekte sind, die zur Anpassung an den Klimawandel, zur Risikovorbeugung und -vorsorge vor Ort beitragen sollten; fordert einen verstärkten ortsbezogenen Ansatz, um die Katastrophenvorsorge und das Katastrophenmanagement näher an die regionale und lokale Ebene heranzuführen;
18. betont ferner, dass die Regionalpolitik der EU einen entscheidenden Beitrag zum

Aufbau der entsprechenden Kapazitäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften leistet, und fordert, dass ihre Rolle gestärkt wird; betont, dass die technischen, finanziellen und administrativen Kapazitäten von wesentlicher Bedeutung sind, um dafür zu sorgen, dass die Verwaltungsorgane und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Fachwissen, insbesondere über den Klimawandel, erwerben, das sie für die städtische und ländliche Planung und Verwaltung nutzen können; ist davon überzeugt, dass dies zu einer verbesserten Gestaltung und Bewertung von Projektvorschlägen führen und eine wirksamere Mittelzuweisung und eine zufriedenstellende Ausführung des Haushaltsplans ermöglichen wird, ohne dass ein erhebliches Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen von EU-Investitionen besteht;

19. fordert, dass die bestehenden Programme für technische Hilfe und Beratung speziell auf kleinere Gemeinden, grenzüberschreitende, abgelegene und ländliche Gebiete sowie Gebiete in äußerster Randlage und Inselregionen ausgerichtet werden, um sie bei der Bewältigung neuer Herausforderungen wie des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft und des Klimawandels zu unterstützen; erachtet es in diesem Zusammenhang als sehr wichtig, dass Instrumente der technischen Hilfe im Wege der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Investitionsbank und der Kommission entwickelt werden; fordert eine gezielte Unterstützung in Form einer 100-prozentigen EU-Finanzierung für den Aufbau technischer, finanzieller und administrativer Kapazitäten, die Projektkonzeption und -vorbereitung, die Ermittlung und Entwicklung einer Projektpipeline sowie für strategische Planungskapazitäten, einschließlich Planungsinstrumenten;
20. fordert, dass Initiativen der Kommission, wie z. B. der Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie, stärker in das Verfahren der Ausarbeitung und Umsetzung der nächsten Generation von Investitionen in die Katastrophenvorsorge einbezogen werden; nimmt zur Kenntnis, dass eine auf Bürgermeister und lokale Behörden ausgerichtete Unterstützung bei der Politikgestaltung und -umsetzung zu deutlich besseren Ergebnissen bei der Umsetzung von Maßnahmen führt;
21. spricht sich dafür aus, die regionalen Kooperationsrahmen zwischen den mittel- und osteuropäischen Ländern zu stärken und internationales Fachwissen einzusetzen, um Wiederaufbau- und Sanierungsmaßnahmen zu unterstützen, gemeinsame Strategien zum Katastrophensmanagement zu fördern, sich über bewährte Verfahren auszutauschen und die grenzüberschreitende Wasserbewirtschaftung zu verbessern;

#### *Anpassung an den Klimawandel*

22. fordert die Kommission auf, den Europäischen Plan zur Anpassung an den Klimawandel, den sie im Rahmen der politischen Leitlinien 2024-2029 für die nächste Kommission angekündigt hat, einschließlich konkreter Gesetzgebungsvorschläge, zügig vorzulegen, um die Bemühungen zur Verbesserung der Anpassung und Widerstandsfähigkeit im Einklang mit den Zielen des europäischen Klimagesetzes und des Übereinkommens von Paris zu koordinieren, damit die Widerstandsfähigkeit unserer Gesellschaften gestärkt wird und eine Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels erfolgt, für regelmäßige wissenschaftlich fundierte Risikobewertungen und messbare Resilienzziele gesorgt wird und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Vorsorge, Planung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterstützt und abgestimmt werden;

23. betont in diesem Zusammenhang, dass weitere dringende Investitionen in das Hochwassermanagement und Maßnahmen zur Risikoprävention erforderlich sind, einschließlich verbesserter Frühwarn- und Echtzeitüberwachungssysteme, Hochwassermanagementanlagen und naturbasiert Lösungen sowie langfristiger Investitionen in grüne und blaue Infrastruktur, wie etwa die Schaffung von mehr Raum für Bäche und Flüsse durch die Wiederherstellung von natürlichen Überschwemmungsgebieten und alten Flussbetten, Feuchtgebieten und Wäldern sowie die Verbesserung des Wasserrückhalts durch die Wiederherstellung der Schwammfunktion von Landschaften; fordert, dass etwaige Synergieeffekte zwischen den Planungsinstrumenten genutzt werden, die derzeit von den Mitgliedstaaten entwickelt werden, wie z. B. Pläne zur Wiederherstellung natürlicher Ressourcen, Bodenbezirkspläne, integrierte Bewirtschaftungspläne im Rahmen der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser<sup>40</sup> und Risikomanagementmaßnahmen zu Hochwasser, wobei eine fehlerhafte Anpassung zu vermeiden ist;
24. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, bürokratische Hürden abzubauen und die Genehmigungsverfahren für die Reparatur und den Bau von Anlagen für das Hochwassermanagement und naturbasierte Lösungen zu beschleunigen, damit dringend benötigte Schutzmaßnahmen ohne unnötige Verzögerungen umgesetzt werden können; betont, dass dies zeiteffizientere Verfahren, eindeutig definierte Zuständigkeiten und eine klare Ausrichtung auf die notwendigen Baumaßnahmen erfordert;
25. weist auf Beispiele für Maßnahmen zur Hochwasservermeidung und zum Hochwasserschutz hin, die oft mit Unterstützung aus EU-Mitteln umgesetzt wurden und einigen Regionen und Gemeinden dabei geholfen haben, sich vor den schlimmsten Auswirkungen der derzeitigen Überschwemmungen zu schützen, wie etwa das in Polen gelegene Reservoir Racibórz Dolny und die umliegenden Trockenpolder, die eine Schlüsselrolle bei der Begrenzung der Schäden in Breslau gespielt haben, sowie die Überschwemmungsflächen der Donau und andere Präventivmaßnahmen in Niederösterreich und Wien;
26. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften zur Hochwasserprävention in der EU und die Wirksamkeit früherer EU-finanzierter Projekte zu bewerten und Empfehlungen für eine bessere Verwendung von EU-Mitteln abzugeben; fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihre Aktionspläne zur Hochwasservorsorge zu aktualisieren, um Hochwasserrisikogebiete sowie Bereiche zu ermitteln, in denen Baumaßnahmen einzustellen sind, um die Risikoprävention und den Katastrophenschutz zu verbessern;
27. betont, dass die Bekämpfung sozioökonomischer Ungleichheit für eine gerechte Anpassung an den Klimawandel enorm wichtig ist; betont, dass die Unterschiede bei der Anfälligkeit verschiedener Gruppen einen gezielten Ansatz für die Anpassung an den Klimawandel sowie die Katastrophenvorsorge und -prävention erfordern;

---

<sup>40</sup>

ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40, [ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1991/271/oj](http://data.europa.eu/eli/dir/1991/271/oj).

28. betont, dass Überschwemmungen, Dürren, Waldbrände und andere extreme Wetterereignisse viele Wirtschaftszweige, insbesondere den Agrarsektor und die Landwirte, vor große Herausforderungen stellen, da sie weitere Verluste erleiden und nicht in der Lage sind, ihre Ernte einzufahren; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen dieser klimabedingten Gefahren auf die Nahrungsmittelerzeugung, die Ernährungssicherheit und die Einkommen der Landwirte besser anzugehen;
29. empfiehlt, fortschrittliche Copernicus-Produkte und Fernerkundungsdaten zur Unterstützung von Präventivmaßnahmen zu nutzen;
30. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.





Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Europa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamenti Europaparlamentet